

# UNVERZICHTBAR – DER ELEKTRONISCHE HEILBERUFS-AUSWEIS [eHBA]



Bei der Nutzung der digitalen Anwendungen (siehe unten) muss sicher sein, dass ein Zugriff auf die sensiblen medizinischen Daten des Patienten nur mit einer entsprechenden Berechtigung erfolgt. Der Ersteller eines Datensatzes muss durch seine elektronische Unterschrift klar identifiziert werden.

Nur wenn Sie über einen eHBA der zweiten Generation verfügen, können Sie alle geplanten medizinischen Anwendungen nutzen und abrechnen.

Wichtig darüber hinaus: Sie müssen gemäß der gesetzlichen Auflagen zum 30. Juni 2021 gegenüber Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen, unter anderem mit dem eHBA ausgestattet zu sein. Anderenfalls droht als Sanktion eine pauschale Kürzung der Vergütung.

Bitte beantragen Sie daher rechtzeitig Ihren elektronischen Heilberufsausweis. Derzeit ist mit längeren Auslieferungszeiten von teilweise über zwei Monaten zu rechnen.

## NOTFALLDATENMANAGEMENT (NFDm): EINFÜHRUNGSZEITPUNKT 3. QUARTAL 2020

Ärzte können wichtige medizinische Notfalldaten auf der Gesundheitskarte speichern. Dazu zählen unter anderem Informationen über chronische Erkrankungen, regelmäßig eingenommene Medikamente und Allergien oder Unverträglichkeiten.

## ELEKTRONISCHER MEDIKATIONSPLAN (eMP): EINFÜHRUNGSZEITPUNKT 3. QUARTAL 2020

Ärzte können den eMP direkt auf der Gesundheitskarte speichern, das heißt alle Arzneimittel, die ein Patient einnimmt, und Informationen zur Anwendung.

## ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE (ePA): EINFÜHRUNGSZEITPUNKT 01.01.2021, VERPFLICHTENDE NUTZUNG DURCH ÄRZTINNEN UND ÄRZTE 01.06.2021

Jede gesetzliche Krankenkasse muss ihren Versicherten eine ePA zur Verfügung zu stellen. Die ePA kann auf Wunsch des Versicherten Behandlungsdokumente sowie weitere Informationen aufnehmen.

**WICHTIG!**  
Niedergelassene Vertrags-  
ärztinnen und -ärzte  
müssen ihrer KV bis zum  
30. Juni 2021 nachweisen,  
dass sie über einen  
eHBA verfügen.



## ELEKTRONISCHE ARBEITSUNFÄHIGKEITS- BESCHEINIGUNG (eAU): GESETZLICH VOR- GEGEBENER EINFÜHRUNGSTERMIN 01.10.2021

Der Patient erhält bei Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung weiterhin eine AU in Papierform („gelber Schein“). Der ausstellende Arzt übermittelt die eAU mittels der „Kommunikation im Medizinwesen“ – KIM an die Krankenkasse des Patienten.

## ELEKTRONISCHES REZEPT (eRez): EINFÜHRUNGSZEITPUNKT 01.07.2021, VERPFLICHTENDE NUTZUNG DURCH ÄRZTINNEN UND ÄRZTE 01.01.2022

Das strukturierte eRez ist die Grundlage für eine automatisierte Prüfung etwaiger Wechselwirkungen in der Medikation.

Nähere Informationen unter:  
[www.blaek.de/wegweiser/arztausweis](http://www.blaek.de/wegweiser/arztausweis)

